



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien Motorenstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Wetzikon**

- Lage - Motorenstrasse, Abschnitt Dorfstrasse bis Eichhölzliweg
- Massgebende Unterlagen - Beschluss Nr. 23 der Planungskommission der Stadt Wetzikon vom 13. Juni 2023
- Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 16. November 2022
- Erläuterungsbericht vom 11. November 2022
- Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

- Festsetzungsbeschluss Die Planungskommission der Stadt Wetzikon hat mit Beschluss Nr. 23 vom 13. Juni 2023 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2761/1949 teilweise ersatzlos aufgehoben.
- Anlass und Zielsetzung der Planung Die Motorenstrasse, Abschnitt Dorfstrasse bis Eichhölzliweg, gilt als ausgebaut und befindet sich teilweise in der Kernzone und teilweise in der Freihaltezone. Die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2761/1949 stehen teilweise den Schutzziele der Kernzonenbestimmungen gemäss der rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung vom 18. Dezember 2014 der Stadt Wetzikon entgegen und verhindern die Realisierung von guten ortsbaulichen Lösungen. Weiter gilt in der Freihaltezone ein Bauverbot, weshalb die Baulinien dort obsolet sind.
- Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2761/1949 sollen gemäss dem Situationsplan 1:500 vom 16. November 2022 in der Kernzone und in der Freihaltezone ersatzlos aufgehoben werden.
- Die vorhandenen Niveaulinien werden in diesem Abschnitt ebenfalls ersatzlos aufgehoben.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 Ziff. 8 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 i.V.m. Art. 37 Abs. 4 des Geschäftsreglements Stadtrat vom 18. Mai 2022 der Stadt Wetzikon ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien die Planungskommission zuständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mit der vorliegenden Baulinienrevision sollen die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 2761/1949 in der Kern- und der Freihaltezone, Abschnitt Dorfstrasse bis Eichhölzliweg, ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Die Kernzonenbestimmungen der Stadt Wetzikon weisen teilweise Abweichungen zu den bestehenden Verkehrsbaulinien auf. Mit der Revision kann dieser Widerspruch behoben werden. In der Freihaltezone gilt Bauverbot. Die Baulinie erweisen sich daher als überholt. Die teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2761/1949 widerspricht weder der kommunalen noch der kantonalen Richtplanung.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die mit Beschluss Nr. 23 von der Planungskommission der Stadt Wetzikon am 13. Juni 2023 beschlossene ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2761/1949 entlang der Motorenstrasse, Abschnitt Dorfstrasse bis Eichhölzliweg, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.



II. Die Planungskommission Wetzikon wird eingeladen:

- Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
- Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
- Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an:

- Planungskommission Wetzikon inkl.
 - Beschluss Nr. 23 der Planungskommission der Stadt Wetzikon vom 13. Juni 2023
 - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 16. November 2022
 - Erläuterungsbericht vom 11. November 2022
- Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

Kanton Zürich
Gemeinde Wetzikon (ZH)

Verkehrsbaulinien
Motorenstrasse
 Abschnitt Dorfstrasse bis Eichhölzliweg

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Von der Planungskommission der Stadt Wetzikon festgesetzt
Beschluss Nr. 2023/23 vom 13. Juni 2023

Präsident Planungskommission: Sekretariat:

Stefan Lenz, Stadtrat Simone Schefer

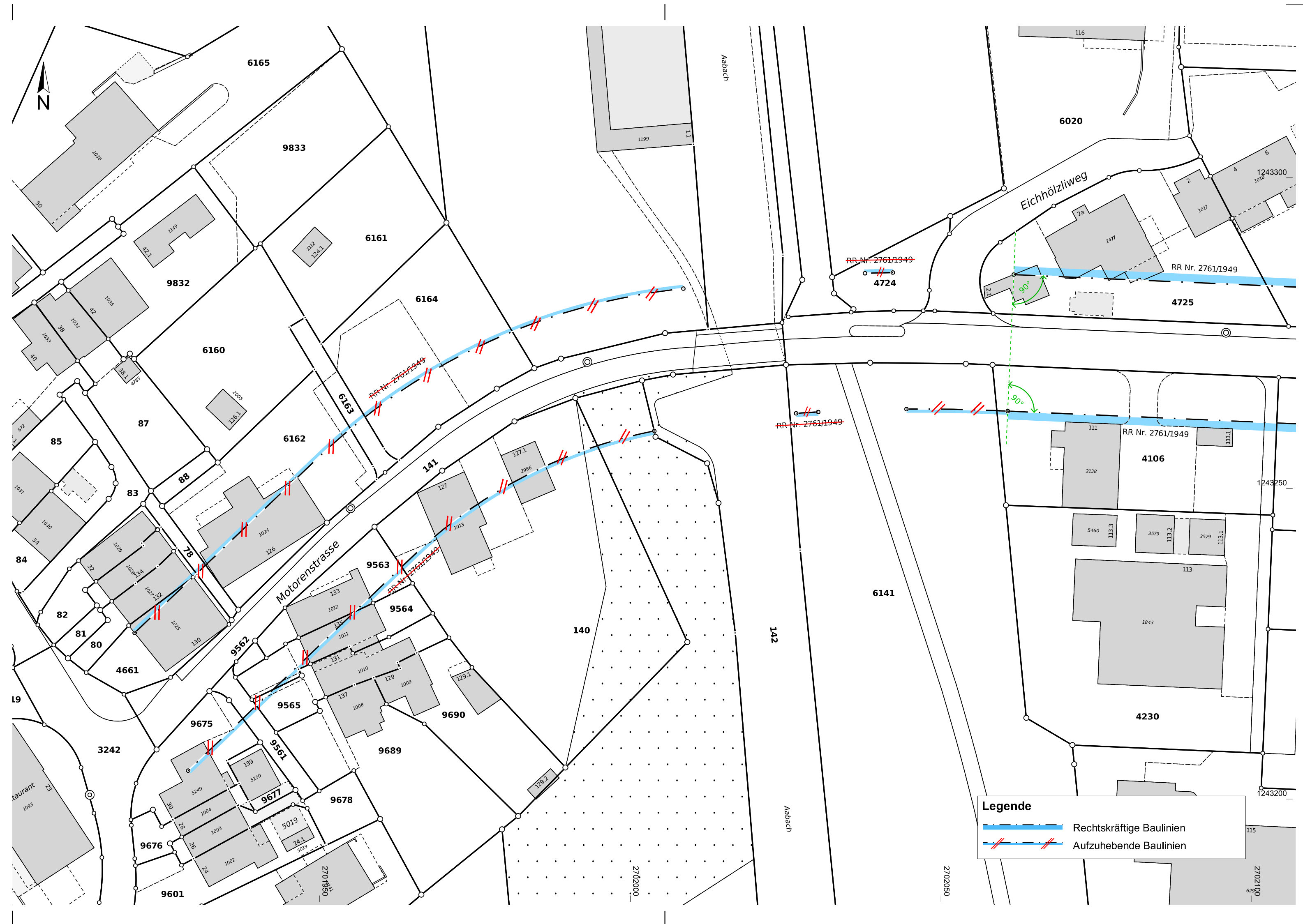
Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
Verfügung Nr. vom

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Ilaria Ghezzi

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlegendaten
2	Ingasa AG Freigabe:	16.11.2022	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 01.11.2022, © Amtliche Vermessung





Kanton Zürich
Amtsblatt

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

21. Dez. 2023

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 03.10.2023
Öffentlich einsehbar bis: 03.10.2025
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002011

Publizierende Stelle

wetikon

Gemeinde Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon ZH

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien Motorenstrasse, kommunale Festsetzung, Genehmigung

Betrifft: 8620 Wetzikon ZH

Angaben zum Inhalt:

Mit Verfügung Nr. 8517 vom 12. September 2023 hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich die mit Beschluss Nr. 23/2023 vom 13. Juni 2023 von der Planungskommission der Stadt Wetzikon beschlossene ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2761/1949 entlang der Motorenstrasse, Abschnitt Dorfstrasse bis Eichhölzliweg, gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 8517

Beschluss-/Verfügungsdatum: 12.09.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baurekursgericht Kanton Zürich

Angaben zur Auflage:

Die Unterlagen liegen ab dem 3. Oktober 2023 während 30 Tagen zur Einsicht auf und können im Stadthaus beim Schalter "Bau + Planung" im 4. OG während den ordentlichen Öffnungszeiten oder auf www.wetikon.ch/stadt/amtliche-publicationen eingesehen werden. Für die Einsichtnahme vor Ort empfehlen wir eine frühzeitige telefonische Voranmeldung unter Tel. 044 931 32 34.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen den Beschluss der Planungskommission sowie gegen den Genehmigungsentscheid der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion kann innert 30

Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden (§§ 329 ff. PBG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 02.11.2023

Kontaktstelle:

Gemeinde Wetzikon
Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon ZH

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1949.

Sitzung vom 29. September 1949.

KANTON ZÜRICH
PLANNING
Wetzikon

Baudirektion
Kanton Zürich

TBA
PLANVERWALTUNG
PBG

0121-0035
Wetzikon

2761. **Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 19. August 1949 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung der mit Beschluss vom 7. Oktober 1948 festgesetzten Bau- und Niveaulinien längs der Motorenstrasse (II. Kl. Nr. 22) vom Rössliplatz in Robenhausen bis zur oberen Stationsstrasse (I. Kl. Nr. 11) in Kempton. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 18. August 1949 sind gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 84 vom 19. Oktober 1948 publizierten Bau- und Niveaulinien keine Rekurse mehr anhängig.

Anlass zur Festsetzung der vorliegenden Bau- und Niveaulinien gab die zunehmende Bautätigkeit beidseits der Strasse, die letztes Jahr ihrer derzeitigen Bedeutung entsprechend auf 5,50 m ausgebaut und staubfrei gemacht wurde. Von der Erstellung eines Gehweges wurde dabei vorläufig abgesehen. Es ist aber zu erwarten, dass bei den gegebenen Verhältnissen und mit der fortschreitenden Ueberbauung die Anlage eines ein- oder beidseitigen Gehweges von 2 m Breite und die Verbreiterung der Fahrbahn auf 6 m früher oder später nicht zu umgehen sein werden. Dieser Möglichkeit trägt der festgesetzte Baulinienabstand von 22 m Rechnung. Nach erfolgtem Vollausbau der Strasse verbleiben auf beiden Seiten noch Vorgartenstreifen von je 6 m, die übrigens schon seit Jahren für Neu- und Anbauten eingehalten wurden.

Die eine maximale Steigung von 3,3 % aufweisende Niveaulinie ist den heutigen Strassenhöhen angepasst worden.

Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinien steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Wetzikon gefasste Beschluss vom 7. Oktober 1948 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien längs der Motorenstrasse (II. Kl. Nr. 22) vom Rössliplatz in Robenhausen bis zur oberen Stationsstrasse (I. Kl. Nr. 11) in Kempton gemäss den beiliegenden Plänen wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, vorstehenden Beschluss gemäss § 16 des Baugesetzes öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rückgabe je eines genehmigten Plandoppels, an den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.

Zürich, den 29. September 1949.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

B. Reffo

KANT. TIEFBAUAMT

ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BB.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>M. Küni</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN